

ESTG: Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen

Das BMF hat Vereinfachungsregelungen zur Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken getroffen. Demnach ist bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW, die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen installiert sind, auf Antrag zu unterstellen, dass sie als Liebhaberei ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Unabhängig davon bleibt es dem Steuerpflichtigen unbenommen, eine Gewinnerzielungsabsicht nach Maßgabe von H 15.3 EStH nachzuweisen.

Um die Befreiung von der Gewinnbesteuerung zu erhalten ist beim Finanzamt ein entsprechender Antrag zu stellen. Sollte zur Umsatzsteuer optiert worden sein, muss aber weiterhin eine entsprechende Erklärung eingereicht werden.